

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

127. Stück, 29.09.1928

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 29. Septbr. 1928.) 127. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 200. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. September 1928, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Behörden und das Verfahren bei den von den Vollstreckungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

#### Nr. 200.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Behörden und das Verfahren bei den von den Vollstreckungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, den 24. September 1928.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Behörden, und des Artikels 9 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes bestimmt:



## § 1.

Im Freistaat Oldenburg werden für die Beitreibung

1. der Postgebühren aller Art und Fahrgeld,
2. der Telegraphen- und Fernsprechgebühren,
3. der Geldstrafen und Kosten im Verwaltungsstrafverfahren wegen Hinterziehung von Postgebühren und Fahrgeld

im Verwaltungszwangsverfahren die zuständigen Oberpostdirektionen und Verkehrsanstalten als die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden bestimmt.

Die Vollstreckungsbehörde läßt das Zwangsverfahren durch einen von ihr zu beauftragenden vereidigten Beamten der Deutschen Reichspost (Postvollziehungsbeamten) ausführen.

## § 2.

Auf die Beitreibungen gemäß § 1 findet die preußische Anweisung über das Verwaltungszwangsverfahren der Deutschen Reichspost im preußischen Staatsgebiete sinngemäß Anwendung.

Oldenburg, den 24. September 1928.

**Staatsministerium.**

Dr. Willers.

**Ruhstrat.**